



OSTALBKREIS



Arbeitshilfe Bildung und Teilhabe - Lernförderung

Stand 01.02.21

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Allgemeine Hinweise zur Lernförderung.....	3
2.1 Lernförderung im Ostalbkreis.....	3
2.2 Gesetzesgrundlage.....	4
2.3 Verfahrensablauf.....	4
2.4 Voraussetzungen für die Gewährung von Lernförderung.....	5
3. Informationen für Anbieter.....	6
3.1. Preise und Qualifikationen.....	6
3.2. Abrechnung Lernförderung	8
4. Informationen für Leistungsberechtigte	8
4.1. Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)	9
4.2. Wohngeld und Kinderzuschlag.....	9
4.3. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)	9
4.4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).....	9
4.5. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers.....	9
4.6. Antragserfordernis.....	10
5. Informationen an Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	10
5.1 Hinweise zur Lehrkräftempfehlung.....	10
5.2 Anzahl und Umfang der Fächer zur Lernförderung.....	11
5.3 Sprachförderung	11
5.4 Lese- und Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie	11

1. Allgemeines

Mit der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind seit dem 01.01.2011 Möglichkeiten zur frühzeitigen Unterstützung oder Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschaffen worden.

Im Ostalbkreis werden die Anträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) von zwei kommunalen Trägern bearbeitet. Der Ostalbkreis ist grundsätzlich der zuständige Träger für alle leistungsberechtigten Personenkreise. Dies beinhaltet für die Städte und Gemeinden des Ostalbkreises die Rechtskreise des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB II und XII), des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Ausnahme hiervon ist das Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd. Hier ist das Amt für Familie und Soziales der Stadt Schwäbisch Gmünd für Leistungsberechtigte nach dem BKGG im Rahmen der Delegation durch den Ostalbkreis zuständig.

Der kommunale Träger hat im Rahmen seiner Zuständigkeit Regelungen für die Gewährung der Lernförderung vorzunehmen. Hierzu sind die regionalen Anbieter- und Angebotsstruktur sowie örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Arbeitshilfe Bildung und Teilhabe - Lernförderung - ist für den gesamten Ostalbkreis, einschließlich aller Rechtskreise und aller kommunalen Träger, gültig. Die überarbeitete Arbeitshilfe Bildung und Teilhabe - Lernförderung - tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Mit dieser Arbeitshilfe werden verschiedene geschäftspolitische Entscheidungen getroffen, Kontrollmechanismen beschrieben und Verfahrensweisen festgelegt, um somit eine einheitliche Bearbeitung aller beteiligten Leistungserbringer zu gewährleisten und eine dauerhaft hohe Qualität in den Bearbeitungsprozessen sicherzustellen.

2. Allgemeine Hinweise zur Lernförderung

2.1 Lernförderung im Ostalbkreis

Im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist die Inanspruchnahme der Lernförderung im Ostalbkreis seit 2011 kontinuierlich angestiegen.¹ Anspruchsberechtigt für Lernförderung sind grundsätzlich alle Schüler², die berechtigt sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erhalten. Dies ist dann gegeben, wenn ein Leistungsbezug im Sinne des SGB II, SGB XII, § 6b BKGG oder nach dem AsylbLG vorliegt.³

Wenn kein Leistungsanspruch im Sinne der vorgenannten Rechtsgrundlagen besteht, so gibt es zusätzlich die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, deren Haushaltsgemeinschaften mit ihrem Einkommen nur knapp oberhalb der zugangsrelevanten Grenzen liegen, einen gesonderten Antrag zur Prüfung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu stellen. Hierzu kann kostenfrei und individuell beraten werden.

¹ Auswertung Bildungs- und Teilhabeleistungen Lernförderung im SGB II für die Jahre 2011 - 2019

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Schüler/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

³ Nähere Informationen erhalten Sie auch über unserer Homepage www.ostalbkreis.de oder über unserer Team Bildung und Teilhabe im Jobcenter unter der Rufnummer 07171 1048 4430.

2.2 Gesetzesgrundlage

Die Lernförderung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist im Rahmen des § 28 Absatz 5 SGB II festgelegt:

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.“

Die Legaldefinition von § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Dabei wird auf den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abgestellt. Der Begriff Schülerinnen und Schüler richtet sich nach bundesrechtlichen Maßstäben (BSG, Urteil vom 19.06.2012, B 4 AS 162/11 R) und unterscheidet sich von dem schulrechtlichen Begriff. Aufgrund der Vielfalt des Schulbildungswesens ist der Begriff weit auszulegen.

Allgemeinbildende Schulen sind Regelschulen (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien sowie sonstige gymnasiale Oberstufen in verschiedenen Schularten) und Förderschulen. Eine staatlich anerkannte Tagesbildungsstätte der Lebenshilfe e.V., in der geistig behinderte Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, wurde vom BSG als Schule i.S.d. § 28 SGB II (BSG a.a.O. Rn 17) eingestuft. Die Grundschulförderklasse bzw. der Schulkindergarten fallen ebenfalls unter den Begriff der allgemeinbildenden Schulen.

Zu den berufsbildenden Schulen zählen berufliches Gymnasium, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachgymnasien, Fachakademien, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschule, Fachschulen, Fachakademien und Schulen des Gesundheitswesens.⁴

Für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Ostalbkreis sind die Richtlinien Baden-Württemberg zu § 28 SGB II in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.

2.3 Verfahrensablauf

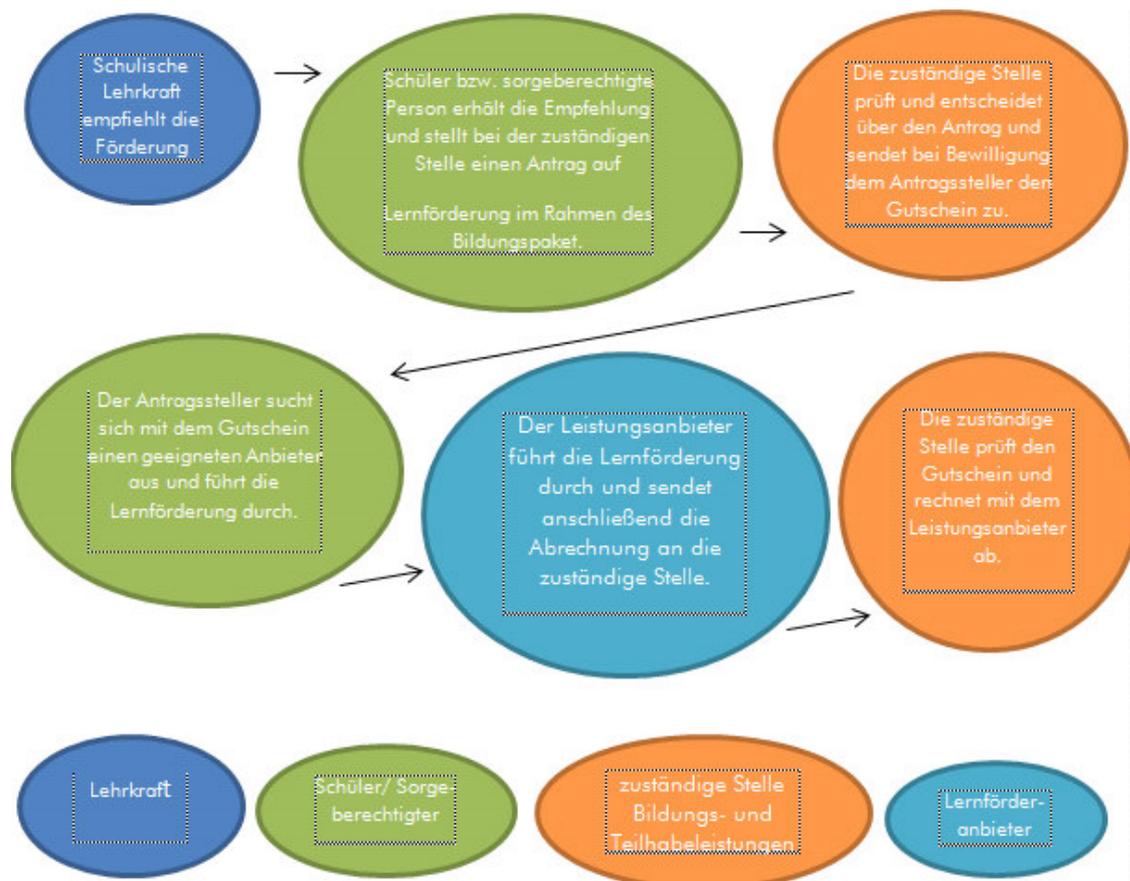
Für die Gewährung von Lernförderung steht zu Beginn die Feststellung eines konkreten Förderbedarfs (zur Darstellung des Prozesses siehe Abbildung 1). Dieser ist durch den Klassenlehrer oder durch den Fachlehrer in der Schule zu bescheinigen. Es werden neben dem Unterrichtsfach, in dem die Förderung erforderlich ist, auch der Umfang der Stunden und die Form der Förderung (Einzel- oder Gruppenförderung) durch die Lehrkraft empfohlen.

Diese Lehrkräftempfehlung wird von dem Schüler oder seinen Sorgeberechtigten (zum Beispiel Eltern oder Vormund) an den im Ostalbkreis zuständigen Leistungsträger (im Rechtskreis SGB II an das Jobcenter, im Rechtskreis BKKG an den Geschäftsbereich Soziales bzw. an den Geschäftsbereich Integration und Versorgung im Rechtskreis AsylBLG; für in der Stadt Schwäbisch Gmünd lebende Leistungsberechtigte nach dem BKKG an das Amt für Familie und Soziales der Stadt Schwäbisch Gmünd) übersandt. Anschließend wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Lernförderung bestehen.

⁴ siehe Richtlinien Baden-Württemberg zu § 28 SGB II

Sofern die Lernförderung bewilligt werden kann, erfolgt die Ausstellung eines Gutscheins und die Übersendung an den Leistungsberechtigten. Dieser kann sich mit dem Gutschein an einen Anbieter wenden und dort die Lernförderung durchführen. Die Abrechnung der Stunden über den Gutschein erfolgt durch die Anbieter direkt mit dem zuständigen Leistungsträger.

Wenn der Antrag auf Lernförderung nicht bewilligt werden kann, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen oder notwendige Unterlagen fehlen, so erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid bzw. eine schriftliche Information, welche Unterlagen noch vorzulegen sind.



2.4 Voraussetzungen für die Gewährung von Lernförderung

Eine Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist die Ergänzung schulischer Angebote.⁵ Daraus folgt, dass schulische Angebote Vorrang haben und die außerschulische Lernförderung nur in Betracht kommt, wenn keine oder nicht ausreichende schulische Angebote zur Verfügung stehen.⁶ Von der Schule initiierte Angebote außerhalb des planmäßigen Unterrichts, z.B. über Fördervereine, gelten als außerschulische Angebote, da sie über das eigentliche schulische Angebot hinausgehen.

Für die Bewilligung der Lernförderung ist zudem erforderlich, dass es durch die Lernförderung möglich und erfolgsversprechend ist, mit ihr bestehende Defizite zu kompensieren. Soweit das wesentliche Lernziel objektiv nicht mehr erreichbar ist, kann Lernförderung nicht in Anspruch genommen werden.

⁵ siehe Richtlinien Baden-Württemberg zu § 28 SGB II

⁶ vgl. BR-Drs. 661/10, S. 170

Dabei sollte die Zielsetzung sein, dass der Schüler die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht. Das wesentliche Lernziel bestimmt sich nach den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Schulen in Baden-Württemberg. Mögliche Anhaltspunkte für die Gefährdung wesentlicher Lernziele können nach den Richtlinien Baden-Württemberg zu § 28 SGB II u.a. zwei Klassenarbeiten in Hauptfächern im laufenden Halbjahr mit „mangelhaft“ (Note 5), eine Klassenarbeit im laufenden Halbjahr mit „ungenügend“ (Note 6) oder der Hinweis auf Versetzungsgefährdung im Halbjahreszeugnis sein.

Kein wesentliches Lernziel in diesem Sinne ist das Erreichen einer Empfehlung für eine bessere Schulform oder eines höheren Schulabschlusses.

Folglich ist die Lernförderung grundsätzlich kurzzeitig erforderlich, um die Gefahr der Nichterreichung der wesentlichen Lernziele zu beseitigen. Nicht gewollt ist, dass mit Hilfe jahrelanger außerschulischer Lernförderung Kinder in Schulformen gehalten werden, die ihrem subjektiven Leistungsvermögen nicht entsprechen. Die Lernförderung ist sowohl von der Schulform als auch vom Unterrichtsfach unabhängig.

In welchem zeitlichen Umfang eine Förderung erfolgen soll, wird von der Lehrkraft empfohlen und bescheinigt.

Sofern die schulische Lehrkraft den Erwerb der wesentlichen Lernziele aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten des Schülers als gefährdet ansieht, ist keine Lernförderung über BuT möglich.

Die Aufzählung der vorgenannten Voraussetzungen ist für eine Bewilligung der Lernförderung nicht abschließend.

3. Informationen für Anbieter

3.1. Preise und Qualifikationen

Der örtliche Markt von Lernförderanbietern wird kontinuierlich durch den Ostalbkreis beobachtet. Zum Ende des Jahres 2020 hat der Ostalbkreis eine Marktanalyse zu den örtlichen Strukturen hinsichtlich der Preise pro Unterrichtsstunde sowie der weiteren Ausgestaltung der Lernförderung durchgeführt. Diese neue Marktuntersuchung war die Basis der nachfolgenden Regelungen.

Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass eine Lernfördereinheit bei den regionsweiten Anbietern in der Regel 45 bzw. 60 Minuten bemisst. Die Höchstgrenze, der über BuT in Rechnung gestellten Preise innerhalb des Ostalbkreises, wird für eine Unterrichtseinheit zu 45 Minuten angegeben. Sofern eine Lernfördereinheit im Einzelfall eine andere zeitliche Spanne umfasst, ist der Preis entsprechend umzurechnen.

Innerhalb des Ostalbkreises gibt es keine weiteren örtlichen Unterscheidungen, da regional die Preise im Bereich Lernförderung nicht signifikant schwanken. Im Ostalbkreis findet sich dennoch eine unterschiedliche Preisgestaltung wieder, diese hängt in erster Linie mit der Qualifikation und der Aufstellung bzw. der Rechtsform von Anbietern zusammen. Die Marktuntersuchung hat verdeutlicht, dass Anbieter, die im Rahmen einer Organisation professionell mit mehreren Personen die Lernförderung anbieten, vorrangig in Anspruch genommen werden.

Private Anbieter kommen meist im ländlichen Raum oder für Schüler mit gesondertem Bedarf, z.B. im Rahmen der Sprachförderung, in Betracht.

Im Rahmen der Lernförderung ist es von größter Bedeutung, dass die von der Lehrkraft in der Schule empfohlene Maßnahme, den größtmöglichen Erfolg erzielt. Folglich kommt es darauf an, dass geeignete Lernförderanbieter die Maßnahme durchführen, unabhängig von der Rechtsform des Anbieters.

Die ortsüblichen Gegebenheiten begründen daher eine Differenzierung der Preise je Fördereinheit. Tabelle 1 weist die angemessenen Preise für Lernförderanbieter aus, die eine besondere Qualifikation nachweisen können. Eine besondere Qualifikation kann beispielsweise durch Hochschulabschluss oder vergleichbarer Eignung gegeben sein. Die Entscheidung über die Anerkennung der besonderen Qualifikation im Zuge der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt durch den Ostalbkreis. Hierzu ist die Abgabe der Selbstauskunft für Einzelpersonen (Anlage 2) mit aktuellem erweitertem polizeilichem Führungszeugnis sowie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung erforderlich. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sollte nicht älter als 1 Jahr sein.

Die Tabelle 1 weist ebenso die angemessenen Preise für professionell geführte gewerbliche Lernhilfeinstitute aus. In dem Verantwortungsbereich des Instituts liegt es, besonders qualifiziertes Personal zu beschäftigen (die Organisatoren haben dies in eigener Zuständigkeit zu prüfen, u.a. durch Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses) und dies zu unterstützen. Das Jobcenter Ostalbkreis überprüft in regelmäßigen Abständen durch Stichproben die gewerblichen Organisationen.

Tabelle 1 - Preise bei besonderer Qualifikation oder bei professionell geführten Organisationen

Zeiteinheit	Gruppenförderung (in Euro)	Einzelförderung (in Euro)
45 Minuten	17,00	26,00

Im Ostalbkreis erfolgt die Lernförderung auch durch geeignete Anbieter die nicht dem vorgenannten Personenkreis angehören. Hierbei handelt es sich beispielsweise um für die Lernförderung geeignete Schüler und Studenten, die ggf. keine oder nur geringe steuerlichen Abzüge haben können. Für steuerrechtliche Auskünfte sind die jeweiligen Finanzbehörden zuständig. Die Entscheidung über die Anerkennung der Geeignetheit erfolgt durch den Ostalbkreis. Hierzu ist die Abgabe der Selbstauskunft für Einzelpersonen (Anlage 2) mit aktuellem polizeilichem Führungszeugnis erforderlich.

Tabelle 2 - Preise für geeignete Lernförderanbieter, die nicht der Tabelle 1 zuzurechnen sind

	Zeiteinheit in Euro (45 Minuten)
Schüler	9,00
Studenten	13,00

Tabelle 3- Preise bei Lerntherapien in therapeutischen Einrichtungen

Zeiteinheit	Gruppenförderung (in Euro)	Einzelförderung (in Euro)
45 Minuten	27,00	42,00

Die Tabelle 3 weist die angemessenen Preise für Lerntherapeuten aus, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Eine entsprechende Qualifikation kann beispielsweise durch ein abgeschlossenes Studium in Pädagogik mit entsprechender Zusatzausbildung in Psychologie, integrative Lerntherapie nachgewiesen werden.

Auf Anfrage, der für die Gewährung von BuT zuständigen Behörde, muss jede Person, die Lernförderung im Rahmen des BuT durchführt, ein erweitertes Führungszeugnis unverzüglich vorlegen können.

Die Inanspruchnahme von Gruppenunterricht ist vorrangig. Im Rahmen der Gruppenförderung sollten in einer Gruppe grundsätzlich nicht mehr als vier Kinder unterrichtet werden.

Die Einzelförderung bezieht sich auf die Lernförderung von einem Kind pro Unterrichtseinheit. Den Bedarf an Einzelförderung/-unterricht muss der Lehrer in einer Stellungnahme begründen.

Anmeldegebühren, Gebühren für Testungen usw. sind nicht Bestandteil der Bildungs- und Teilhabeleistungen und können nicht übernommen werden.

3.2. Abrechnung Lernförderung

Die Abrechnung der Lernförderstunden erfolgt im Rahmen des in der Anlage beigefügten Abrechnungsvordrucks (Anlage 3), auf dem Angaben zu Kontakt- und Kontodaten, dem Zeitraum der Lernförderung, der Anzahl der geleisteten Stunden und der Höhe der Kosten enthalten sein müssen. Die anzugebenden Daten dieses Vordrucks können auch formlos eingereicht werden – es besteht somit kein Formularzwang. Auf Nachfrage sind der für die Abrechnung zuständige Behörde Anwesenheitslisten des Schülers vorzulegen.

Der Lernfördergutschein ist mit der ersten Abrechnung im Original einzureichen. Die Abrechnung kann monatlich oder auch für den gesamten Gutscheinzeitraum erfolgen.

Termine, an denen die Kinder unentschuldig ferngeblieben sind, können den Schülern bzw. den Sorgeberechtigten der Schüler durch den Lernförderanbieter bei Vorliegen vertraglicher Regelungen zwischen dem vorgenannten Personenkreis in Rechnung gestellt werden.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Schülers wird seitens der antragsbearbeitenden Behörde geprüft, ob die Bewilligung der Lernförderung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist, weil die Eignung der Maßnahme nicht mehr besteht (§ 48 SGB X).

4. Informationen für Leistungsberechtigte

Der Zeitpunkt, ab dem die Lernförderung bewilligt werden kann, unterscheidet sich je nach Art der Sozialleistung, die bezogen wird. Grundsätzlich ist immer das Eingangsdatum der Lehrkraftbestätigung (Anlage 1) bei der zuständigen Behörde entscheidend.

Nachfolgend werden die Besonderheiten in den einzelnen Rechtskreisen dargestellt.

4.1. Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)

Nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurück.

Anträge auf Leistungen einer angemessenen Lernförderung können ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung über den Lernförderbedarf bei der zuständigen Behörde einging, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

4.2. Wohngeld und Kinderzuschlag

Nach § 6b BKKG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Lernförderung kann ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung über den Lernförderbedarf bei der zuständigen Behörde einging.

4.3. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gilt folgendes: Nach § 44 Abs. 1 SGB XII sind unter anderem Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 bis § 34b SGB XII) gesondert zu beantragen. Nach § 44 Abs. 2 SGB XII wirkt ein Antrag nach Abs. 1 auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird. Lernförderung kann demnach ab dem Ersten des Monats bewilligt werden, in dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

Für Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) gilt folgendes: Nach § 34a Abs. 1 SGB XII sind Leistungen der Lernförderung nur auf Antrag zu erbringen. Zur Bestimmung des Zeitpunkts des Einsetzens der Leistungen ist § 18 SGB XII anzuwenden. Nach § 18 Absatz 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Lernförderung kann somit ab dem Tag bewilligt werden, an dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

4.4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Nach § 6b AsylbLG ist zur Bestimmung des Zeitpunkts des Einsetzens der Leistungen nach § 18 SGB XII entsprechend anzuwenden. Nach § 18 Absatz 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Lernförderung kann ab dem Tag bewilligt werden, an dem die Bestätigung der Schule über den Bedarf von Lernförderung bei der zuständigen Behörde eingeht.

4.5. Folgen bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers

Sofern der Schüler unentschuldig nicht die mit dem Anbieter vereinbarten Lernförderstunden wahrnimmt, kann der Anbieter bei Vorliegen vertraglicher Regelungen Stunden den Schülern bzw. deren Sorgeberechtigten in Rechnung stellen.

Bei wiederholtem Fehlen des Schülers wird seitens der antragsbearbeitenden Behörde geprüft, ob die Bewilligung der Lernförderung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben ist, weil die Eignung der Maßnahme nicht mehr besteht (§ 48 SGB X).

4.6. Antragserfordernis

Folgende Unterlagen werden zur Prüfung benötigt:

- von der Schule /dem Lehrer ausgefüllte Anlage Lernförderung (Schulbestätigung)
- aktuelle Schulbescheinigung
- Kopie des/der letzten Zeugnisse (Halbjahres- und Schuljahresendzeugnis) oder auf Anforderung Kopie der letzten Klassenarbeiten in dem jeweiligen Fach.

5. Informationen an Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

5.1 Hinweise zur Lehrkraftermpfehlung

Der Leistungsträger benötigt für die Bewilligung von Lernförderung eine Stellungnahme der Schule hinsichtlich des bestehenden Bedarfs und zu der Frage, ob vergleichbare schulische Angebote bestehen.

Hierfür ist ein entsprechender Vordruck (Anlage 1) für die Schulen erstellt worden. Dieser gibt den Lehrkräften eine formale Orientierungshilfe, um im Sinne des Gesetzes zu handeln und eine Gewichtung der Lernförderbedarfe vornehmen zu können.

Neben allgemeinen Angaben des Antragstellers und der Schule ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten zwingend erforderlich.

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen vorliegen und auf dem Formular von der Schule bestätigt werden:

- Der Erwerb der wesentlichen Kompetenzen ist gefährdet.
(Indikatoren: z.B. Gefährdung der Versetzung oder kein ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern)
- Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Kompetenzen zu erwerben.
- Die Leistungsschwäche ist nicht ausschließlich auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Auch die Art (Einzel- oder Gruppenförderung) und der Umfang der Förderung sind von der Schule zu empfehlen.

Die Empfehlung der Lehrkraft über die Dauer der Lernförderung ist im Antrag anzugeben.

5.2 Anzahl und Umfang der Fächer zur Lernförderung

Der zeitliche Umfang der vorgeschlagenen Lernförderung muss pädagogisch vertretbar sein. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, maximal vier Einheiten Lernförderung pro Woche über das Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten. Die Einheit orientiert sich an einer Schulstunde mit 45 Minuten. Sollte in einzelnen Fällen ein erhöhter Förderbedarf bestehen, muss dies pädagogisch vertretbar sein und ist durch die zuständige Lehrkraft zu begründen (siehe Anlage 1).

5.3 Sprachförderung

Die Kostenübernahme im Rahmen der Lernförderung ist auch dann möglich, wenn Schülerinnen und Schüler keine Deutschkenntnisse haben.⁷ Für die Bewilligung von Sprachförderung aus Mitteln des BuT ist entscheidend, dass schulische Angebote (z.B. Sprachlernklassen) nicht vorhanden sind oder in Ihrem Umfang nicht ausreichen um den bestehenden Bedarf zu decken. Das Lernziel dieser Sprachförderung ist der Erwerb der deutschen Sprache in dem Umfang, der eine regelmäßige Teilnahme am regulären Unterricht aus sprachlicher Betrachtung zulässt.

5.4 Lese- und Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie

Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen, vgl. Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 08.03.1999; soweit eine seelische Behinderung droht oder vorliegt, gehen die Leistungen des § 35 a SGB VIII der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket vor.

Im Zweifelsfall ist vor Antragstellung mit dem Jugendamt abzuklären, ob eine Leistung nach § 35 a SGB VIII in Betracht kommt.

⁷ siehe Richtlinien Baden-Württemberg zu § 28 SGB II